

Bestandsregister für eine Geflügelhaltung nach § 2 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung

Datum	Art des Geflügels	Anzahl	Zugang Name und Anschrift des Vorbesitzers	Abgang Name und Anschrift des Erwerbers	Transporteur Name und Anschrift des Transporteurs	zusätzlich einzutragen	
						bei Beständen mit mehr als 100 Tieren werktäglich die Anzahl der verwendeten Tiere	bei Beständen mit mehr als 1000 Tieren werktäglich die Gesamtzahl der gelegten Eier